

Richtlinien für die Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Seifhennersdorf

1. Zweckungszweck

Die Stadt Seifhennersdorf fördert nach den ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Arbeit von gemeinnützigen Vereinen, insbesondere von Vereinen die Kinder- und Jugendarbeit leisten, auf sozialen und kulturellen Gebieten tätig sind und von Sportvereinen.

2. Rechtsgrundlage

- 2.1. Die Stadt Seifhennersdorf gewährt Zuschüsse auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie.
- 2.2. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.3. Die Bewilligungsbehörde ist der Hauptausschuss. Bei Widersprüchen befasst sich der Hauptausschuss erneut mit der Angelegenheit.
- 2.4. Der Bürgermeister kann im Einzelfall über eine finanzielle Zuwendung bis 50 € entscheiden.

3. Voraussetzungen der Förderung

- 3.1. Antragsberechtigt sind eingetragene gemeinnützige (nach § 52 AO) Vereine und Verbände - im folgenden als Zuwendungsempfänger bezeichnet -, die sich auf sozialen, kulturellen und sportlichen Gebieten engagieren.
- 3.2. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in der Stadt Seifhennersdorf haben, ihre Mitglieder müssen zum überwiegenden Teil ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Seifhennersdorf haben. Sind die Angebote der betreffenden Vereine auch für Nichtmitglieder offen, so müssen diese ebenfalls zum überwiegenden Teil ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Seifhennersdorf haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine entsprechende Förderung im besonderen Interesse der Stadt Seifhennersdorf liegt.
- 3.3. Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen, eine angemessene Eigenleistung erbringen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- 3.4. Fördermöglichkeiten von Bund, Land, Landkreis und Euroregion sind auszuschöpfen. Die Förderung durch die Stadt Seifhennersdorf ist nachrangig. Unter Beachtung einer angemessenen Eigenleistung ist eine ergänzende Förderung durch die Stadt jedoch möglich.

4. Förderarten / Fördergegenstände

4.1 Allgemeine Förderung

Zuwendungsempfänger die Jugendarbeit leisten, haben Anspruch auf eine pauschale Zuwendung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, in Höhe von 1 € pro Person und Monat.

Die Zuwendungsempfänger können auf Antrag Räume, Flächen und Anlagen der Stadt Seifhennersdorf kostenfrei nutzen. Die entsprechenden Betriebskosten sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen. Soll eine dauerhafte Nutzung erfolgen, ist eine Nutzungsvereinbarung zu treffen. Bestehende Nutzungsvereinbarungen sind anzupassen.

Andere Formen von institutioneller Förderung sind möglich. Erfolgen diese mittel- oder langfristige, sind vertragliche Vereinbarungen anzustreben.

4.2 Projektförderung

Im Rahmen von Projektförderungen können u.a. folgende Maßnahmen / Projekte gefördert werden:

- Jugendbildungsveranstaltungen
- Jubiläen
- Internationaler Jugendaustausch
- Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen
- Talentförderung
- Teilnahme an deutschen Meisterschaften und Wettbewerben
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- sportliche und kulturelle Höhepunkte

4.3 Ehrungen für besondere Leistungen und ehrenamtliche Tätigkeit

Besondere Leistungen auf sozialen, kulturellen und sportlichen Gebieten können durch Preise und / oder eine andere Form öffentlicher Anerkennung gewürdigt werden. Gleiches gilt auch für besondere ehrenamtliche Leistungen im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit.

5. Bewilligungsverfahren / Verwendungsnachweis

- 5.1. Anträge müssen mindestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung bzw. des beantragten Förderbeginns, aber nicht vor dem 1. Dezember des Vorjahres, bei der Stadtverwaltung formlos eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, soweit es sich nicht um die beantragte Nutzung von Räumen, Flächen und Anlagen der Stadt Seifhennersdorf handelt.
- 5.2. Anträge auf finanzielle Zuwendungen gemäß 4.1, erster Anstrich, sind für das laufende Jahr jeweils bis zum 1. März in der Stadtverwaltung zu stellen. Dem formlosen Antrag ist eine Liste der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beizufügen. Stichtag der Mitgliedschaft ist der 01.01. des jeweiligen Jahres.
- 5.3. Bewilligte Fördergelder müssen spätestens bis Jahresende, besser 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme bzw. des Förderzeitraumes unter Vorlage der Belege (nach Möglichkeit Originalbelege) abgerechnet werden. Die Stadt Seifhennersdorf kann darüber hinaus zeitgleich mit der Bewilligung die Vorlage eines Sachberichtes und einer Teilnehmerliste verlangen.

6. Ausschlußklausel

- 6.1. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten, Schulhorten und Schulen stehen.
- 6.2. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit religiösen oder weltlichen Weihen stehen.
- 6.3. Nicht gefördert werden Angebote des Sports, wenn diese durch die Sportförderrichtlinie des Landkreises bzw. über Pauschalzuschüsse an die Sportjugend im Landkreis vollständig finanziert werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen, die Vereinsarbeit betreffenden Förderrichtlinien der Stadt Seifhennersdorf außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 19.03.2010

Berndt
Bürgermeisterin

Siegel

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
18.03.2010				